Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5587

12. 07. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses EWG-Marokko über die für die Jahre 1976 und 1977 geltende Abweichung von der Begriffsbestimmung von „Ursprungserzeugnissen" oder „Erzeugnissen mit Ursprung in", mit der der besonderen Situation Marokkos bei bestimmten Spinnstoffwaren Rechnung getragen werden soll

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine für die Jahre 1976 und 1977 geltende Abweichung von der Begriffsbestimmung von „Erzeugnissen mit Ursprung in" und „Ursprungserzeugnissen" des Abkommens über Zusammenarbeit und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses EWG-Marokko über die für die Jahre 1976 und 1977 geltende Abweichung von der Begriffsbestimmung von „Ursprungserzeugnissen" oder „Erzeugnissen mit Ursprung in", mit der der besonderen Situation Marokkos bei bestimmten Spinnstoffwaren Rechnung getragen werden soll

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. April 1976 in Rabat unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, insbesondere auf Artikel 28 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, für Marokko eine Ausnahme von der in dem vorgenannten Protokoll enthaltenen Begriffsbestimmung vorzusehen, um der besonderen Lage Marokkos Rechnung zu tragen und den betreffenden Industrien die Möglichkeit zu bieten, ihre Erzeugung den in der Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" geforderten Bedingungen anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Abweichend von den Sonderbestimmungen der Liste A im Anhang zum Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen werden die Bestimmungen dieser Liste A für die in Marokko hergestellten Spinnstoffwaren der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 des Brüsseler Zolltarifschemas zu den in nachstehenden Artikeln angegebenen Bedingungen durch die Bestimmungen in der diesem Beschluß als Anhang beigefügten Tabelle ersetzt.

Artikel 2

Diese Abweichung gilt jeweils für die Jahre 1976 und 1977 und den nachstehend festgesetzten Betrag:

- für das Jahr 1976: 1250 Tonnen
- für das Jahr 1977: 1250 Tonnen.

Artikel 3

Die gemäß diesem Beschluß ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 müssen eine der nachstehenden Angaben enthalten:

- „Abweichung für Spinnstoffe"
- „dérogation textiles"
- „deroga tessili"
- „afwijking voor textielprodukten"
- „textile derogation"
- „Undtagelsesbestemmelser for tekstilstof".

Diese Angabe ist in Feld Nr. 7 „Bemerkungen" einzutragen.

Artikel 4

Die Zollbehörden Marokkos teilen der Kommission vierteljährlich die Warenmengen mit, für die eine in Artikel 3 genannte Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt wurde. Die Kommission übermittelt diese Angaben an die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die Vertragsparteien sind gehalten, jede für sich Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu ergreifen.

Artikel 6

Dieser Beschluß gilt für die Menge pro rata temporis bis zum 30. Juni 1977.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 84/76:

Die Unterlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Komission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsunterlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anlage

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine für die Jahre 1976 und 1977 geltende Abweichung von der Begriffsbestimmung von „Erzeugnissen mit Ursprung in“ und „Ursprungserzeugnissen“ des Abkommens über Zusammenarbeit und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen über Zusammenarbeit und ein Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sind am 22. April 1976 in Rabat unterzeichnet worden.

Es ist angezeigt, um der besonderen Lage Marokkos Rechnung zu tragen und den betroffenen Industrien Gelegenheit zu bieten, ihre Erzeugung den im Protokoll über die Bestimmung des Begriffes „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse", das den genannten Abkommen als Anhang beigefügt ist, geforderten Bedingungen anzupassen, für diesen Staat eine Abweichung von der in dem oben genannten Protokoll festgelegten Begriffsbestimmung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend vom Protokoll über die Begriffsbestimmung von „Erzeugnissen mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnissen", das dem Abkommen über Zusammenarbeit und dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko als Anhang beigefügt ist, und gemäß den in den folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen werden die Bestimmungen der Liste A im Anhang zu dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Teil dieser Abkommen ist, für in Marokko hergestellte Spinnstoffwaren der Nummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 des Brüsseler Zolltarifschemas durch die Bestimmungen in der dieser Verordnung als Anhang beigefügten Tabelle ersetzt.

Artikel 2

Diese Abweichung gilt jeweils für die Jahre 1976 und 1977 und den nachstehend festgesetzten Betrag:

— für das Jahr 1976: 1250 Tonnen

— für das Jahr 1977: 1250 Tonnen.

Artikel 3

Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 müssen eine der nachstehenden Angaben enthalten:

— „Abweichung für Spinnstoffe"

— „dérogation textiles"

— „deroga tessili"

— „afwijking voor textielprodukten"

— „textile derogation"

— „Undtagelsesbestemmelser for tekstilstof"

Diese Angabe ist in Feld Nr. 7 „Bemerkungen" einzutragen.

Artikel 4

Die Zollbehörden Marokkos teilen der Kommission vierteljährlich die Warenmengen mit, für die eine in Artikel 3 genannte Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt wurde. Die Kommission übermittelt diese Angaben an die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie gilt für die Menge pro rata temporis bis zum 30. Juni 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben

Begründung

Die Aufstellung der neuen Listen A und B im Anhang zum Ursprungsprotokoll des Abkommens mit Marokko hat zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der marokkanischen Ausfuhren von Bekleidung der Tarifnummern 61.01 bis 61.04 in die Gemeinschaft geführt.

Diese Waren, die nach dem früheren Ursprungsprotokoll von 1969 die Voraussetzungen für Ursprungswaren erfüllten, da sie aus rohen Geweben, die aus Drittländern eingeführt wurden, hergestellt waren, gelten mit Inkrafttreten des neuen Abkommens und der neuen Regeln der Liste A nicht mehr als Ursprungswaren, weil dann die Verwendung von rohen Geweben aus Drittländern nicht mehr zulässig ist, sondern die Vorschrift gilt, daß die Gewebe in Marokko hergestellt sein müssen. Die neuen, in diesem besonderen Bereich restriktiven Regeln sind natürlich Teil eines Systems von Regeln, die teils großzügiger, teils restriktiver als die früheren sind und die die Gemeinschaft den Vertragspartnern im Mittelmeerraum vorgeschlagen hat, um die Harmonisierung der Listen A und B zu erreichen. Während der Verhandlungen hatte Marokko eine ganze Reihe von Änderungen der vorgeschlagenen Regeln gefordert; es verlangte eine sehr viel großzügigere Form der Kumulierung, als sie im Abkommen vorgesehen war, eine andere Definition des Ausdrucks „ihre Schiffe", sowie Änderungen in bezug auf verschiedene Tarifnummern der Liste A, namentlich in bezug auf Textilien und Waren der Maschinenbauindustrie und der Elektronik. Was die Ursprungsfragen anlangt, waren die Verhandlungen erfolgreich, da sich Lösungen für das Problem der Kumulierung und insbesondere die Frage der Vollmachten des Rates fanden. Was die von Marokko geforderten Änderungen in der Liste A angeht, so hat sich die Gemeinschaft bereit erklärt, die konkreten Fälle, die sich womöglich ergeben, später zu prüfen.

Nach einer inzwischen durchgeführten Untersuchung und nach eingehender Fühlungnahme mit den betreffenden marokkanischen Herstellern wurde festgestellt, daß sich im Zusammenhang mit den Waren des Kapitels 61, der Tarifnummer 51.04 sowie des Kapitels 58 verschiedene Probleme ergeben. Allgemein hat die Untersuchung bewiesen, daß zwischen Marokko und der Gemeinschaft sehr enge Beziehungen bestehen. Dieses Land ist seit jeher Abnehmer von Waren aus mehreren Ländern der Gemeinschaft. Aufgrund dieser engen Verbindungen war es möglich, im Einvernehmen mit den marokkanischen Behörden die Waren der Tarifnr. 51.04 sowie des Kapitels 58 auszuklammern. Bei diesen Waren fordert Marokko keine Änderungen in der Liste A mehr und verpflichtet sich, Zwischenerzeugnisse weiterhin aus der Gemeinschaft zu beziehen.

Probleme bestehen nur noch im Zusammenhang mit den Waren der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04. Seit der Zeit der ehemaligen Beziehungen zu Frankreich wurde in Marokko das Verfahren zur Herstellung dieser Waren durch die Ursprungsregeln beeinflußt. Mit der allmählichen Änderung der Regeln in diesem Bereich paßte Marokko auch seine Produktion den neuen restriktiven Regeln an.

So wurden im Jahr 1969 die früheren großzügigen französischen Regeln durch die Regeln abgelöst, die die Verarbeitung von gefärbten Geweben aus Drittländern untersagen. Um sich diesen neuen Anforderungen im Bereich der Ursprungsregeln anzupassen, kauften die marokkanischen Unternehmer gefärbte Gewebe in der EWG. Nach einigen Jahren war die EWG nicht mehr in der Lage, Marokko mit gefärbten Geweben zu versorgen, so daß die marokkanischen Hersteller nach neuen Möglichkeiten suchen mußten, um sich den Ursprungsregeln des Abkommens EWG-Marokko von 1969 anzupassen. Sie mußten in Frankreich eine vollständige Färberei mit vorwiegend deutschen Maschinen kaufen, die sie in Marokko ansiedelten. Sie mußten also ganz erhebliche und für die Bekleidungsindustrie völlig neue Probleme in Angriff nehmen und lösen; das Färben ist nämlich ein in der Bekleidungsindustrie völlig unbekanntes Produktionsverfahren, das eher in den Bereich der chemischen Industrie hineinreicht. Um von den Drittländern unabhängig zu werden, errichteten die marokkanischen Färbereiunternehmer Studien- und Planungsbüros, um die für die verschiedenen Gewebe geeigneten Farbmischungen zu entwickeln. Jedenfalls wurde in Marokko eine neue Färbereiindustrie aufgebaut; dies geschah nur auf Grund der bestehenden Ursprungsregeln, denn sie beschäftigt im Verhältnis zur Bekleidungsindustrie nur sehr wenig Arbeitskräfte.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in der marokkanischen Industrie Gewebe nicht nur gefärbt, sondern zum Teil auch bedruckt werden. Im übrigen ist ohne weiteres festzustellen, daß beide Verfahren, das Drucken und das Färben, in bezug auf den Begriff der ausreichenden Be- oder Verarbeitung gleichwertig sind, wobei das Färben sogar ein komplizierteres Verfahren als das Bedrucken ist.

Nach den Ursprungsregeln von 1969 können im Partnerland bedruckte Gewebe die Ursprungseigenschaft unter bestimmten Voraussetzungen (Liste B) erlangen; für Bekleidung gilt dies, wenn sie aus Geweben hergestellt wird, die als rohe Gewebe aus Drittländern eingeführt und dann gefärbt wurde, und wenn bei der Herstellung in Marokko bedruckte Gewebe verarbeitet wurden. Unter diesen Bedingungen kam dieser spezielle Industriezweig Marokkos in den Genuß des Abkommens von 1969 und exportierte Bekleidung des Kapitels 61 mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft. Obwohl sich diese Ausfuhren im Jahre 1975 auf rund 2200 t im Werte von

90 314 000 DH (1 DH = rund 0,910 FF) beliefen, wies die marokkanische Handelsbilanz bei Textilien immer ein Defizit auf [1]).

Mit Inkrafttreten der neuen Regeln der Liste A gilt das in Marokko vorgenommene Färben nicht mehr als Herstellungsstufe, die der in Marokko hergestellten Bekleidung die Ursprungseigenschaft verleiht; dies hat zur Folge, daß die betreffende Bekleidung die Eigenschaft von Ursprungswaren verliert, wodurch die ohnehin schon defizitäre Handelsbilanz Marokkos gegenüber der Gemeinschaft, insbesondere im Handel mit Textilien, noch verschlechtert wird. Marokko wird nichts anderes übrigbleiben, als seinen Bedarf an rohen Geweben aus der Gemeinschaft oder anderen Maghreb-Ländern zu decken. Diese Möglichkeit haben die marokkanischen Unternehmer geprüft, ohne zu einer Lösung zu kommen. Marokko ist bemüht, sich wie in der Vergangenheit den neuen Ursprungsregeln anzupassen und hat daher in verstärktem Maße Pläne für die Errichtung von Webereien in Marokko ausgearbeitet. Mit dem Bau dieser Industrien, deren Kapital, wie übrigens auch das der Bekleidungs- und Färbereiindustrien, aus Marokko oder aus Marokko und der Gemeinschaft stammt, soll nächstes Jahr begonnen werden.

Außerdem ist vorgesehen, die Produktion einiger bereits bestehender Webereien auszudehnen. Natürlich ist zur Verwirklichung dieser Pläne einige Zeit erforderlich.

Daher hat Marokko eine Ausnahme von der neuen Ursprungsregel für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten des neuen Ursprungsprotokolls beantragt. Die Untersuchung hat gezeigt, daß diese Ausnahmeregelung auf 2500 Tonnen im Jahr beschränkt werden könnte. Angesichts der Tatsache, daß es sich um Mengen handelt, die bereits im Rahmen des Abkommens von 1969 ausgeführt wurden, und mit Rücksicht auf die oben dargelegten Bemühungen Marokkos in den vergangenen Jahren, sich den Ursprungsregeln anzupassen, wird der Kommission vorgeschlagen, sich zu dieser Ausnahmeregelung befürwortend zu äußern.

Der vorliegende Entwurf war Gegenstand einer Besprechung unter Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten, die der Meinung waren, daß vom technischen Standpunkt her gesehen bestimmte Kontrollvorschriften in den Wortlaut aufgenommen werden sollten und daß man sich von der Unmöglichkeit, Rohgewebe mit Ursprung in der Gemeinschaft zu erhalten, auch überzeugen müßte.

Was den ersten Punkt betrifft, so berücksichtigt Artikel 4 des vorliegenden Entwurfes die Bemerkungen der Sachverständigen. Zu der fehlenden Bezugsmöglichkeit der genannten Waren in der Gemeinschaft ist zu sagen, daß sie vielleicht von dem einen oder anderen Mitgliedstaat geliefert werden könnten, allerdings zu nicht konkurrenzfähigen Preisen. Wenn man davon ausgeht, daß im vorliegenden Falle Marokko erlaubt werden soll, für zwei Jahre eine auf den alten Vertragsbeziehungen begründete Tätigkeit weiterzuführen, erscheint es als ein Widerspruch zum angestrebten Ziele, wenn die Preise möglicherweise erhöht werden würden.

Da diese Ausnahmeregelung mit Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen Abkommens und damit des Interimsabkommens in Kraft treten müßte, wäre es wünschenswert, daß die Kommission dem Rat empfiehlt, den als Anlage II beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses EWG-Marokko als gemeinsamen Standpunkt der Gemeinschaft im Rahmen dieses Gemischten Ausschusses zu genehmigen. Des weiteren wäre es wünschenswert, wenn die Kommission in der Erwartung, daß der Gemischte Ausschuß diesen Beschluß fassen kann, dem Rat empfehlen würde, den als Anlage III beigefügten Vorschlag für eine Verordnung zu erlassen, um das tatsächliche Inkrafttreten der genannten Bestimmungen am 1. Juli 1976 zu ermöglichen.

Es wird vorgeschlagen, diese Ausnahme für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen.

Wegen der Anwendungszeiträume des Interimsabkommens sind der Beschlußentwurf und Verordnungsvorschlag jedoch im Augenblick auf den 30. Juni 1977 begrenzt.

---

[1]) Ausführliche Angaben über die Ausfuhren 1975 in Anlage I

Anlage

Ausfuhren von Ursprungserzeugnissen Marokkos nach den früheren Regeln

Diese Angaben betreffen elf Monate des Jahres 1975

EWG-Land	Frankreich		BRD		Italien		BLWU	
Tarifnummer	Wert in 1000 DH	Menge in t	Wert in 1000 DH	Menge in t	Wert in 1000 DH	Menge in t	Wert in 1000 DH	Menge in t
61.01	30 837	927	4 458	134	584	16	17 465	255
61.02	8 444	162	3 147	103	1 168	33	184	3
61.03	11 683	194	999	15	5	0,2	244	12
61.04	854	10	1	keine	keine	keine	63	1
Insgesamt	51 818	1 293	8 605	252	1 757	49,2	17 956	271

EWG-Land	Niederlande		Großbritannien		Irland		Dänemark	
Tarifnummer	Wert in 1000 DH	Menge in t	Wert in 1000 DH	Menge in t	Wert in 1000 DH	Menge in t	Wert in 1000 DH	Menge in t
61.01	2 248	70	146	5	0,3	keine	0,8	keine
61.02	214	5	17	0,4	0,8	keine	1	keine
61.03	keine	keine	1	keine	keine	keine	21	0,3
61.04	keine	keine	2	keine	keine	keine	keine	keine
Insgesamt	2 462	75	166	5,4	1,1	keine	22,8	0,3

Insgesamt elf Monate (1975):
82 787,9 Tausend DH
1 945,7 Tonnen

Ausfuhren in zwölf Monaten:
90 314 Tausend DH
2 122 Tonnen